aus landesherrlichen Kassen an solche Diener, deren Annahme und Entlassung der Sanktion des Fürsten bedarf, und in anderen Fällen, sofern die Verwilligung nicht im Etat enthalten ist: alle Geldbewilligungen außerhalb des Etats und alle Etatsüberschreitungen sowie alle Entscheidungen, welche anßerdem nach dem bestehenden Rechte der Sanktion des Fürsten bedürfen.

An der Spitze des Ministeriums und der gesamten Landesverwaltung steht ein dem Landtage verantwortlicher Minister. welchem ein dem Landtage gleichfalls verantwortlicher Abteilungsvorstand beigeordnet ist. Die Geschäfte des Ministeriums werden in getrennten Fachabteilungen bearbeitet. deren Leitung dem Minister und dem Abteilungsvorstande obliegt. Der letztere führt innerhalb seines Geschäftskreises die Verwaltung selbständig. Der Minister hat aber auch bei der Facheinteilung die allgemeine Leitung des ganzen Geschäftsbetriebes. Hat er gegen eine Maßregel oder Anordnung des Abteilungsvorstandes Bedenken, so kann er die Ausführung derselben suspendieren, um die Entscheidung des Fürsten einzuholen. Gegen Entschließungen und Entscheidungen des Ministeriums oder einer Abteilung desselben ist nur Vorstellung an den Fürsten zulässig.

Räte und Assessoren bilden in der erforderlichen Anzahl die Mitglieder der Abteilungen.

Das Ministerium zerfällt in folgende fünf Abteilungen: 1. für die Angelegenheiten des fürstlichen Hauses und für die Verhältnisse zum Reich und zu anderen Staaten sowie für das Militärwesen und die Eisenbahnen:

2. für die innere Verwaltung.

Der Wirkungskreis dieser Abteilung umfaßt die Verwaltung des Innern, insbesondere die Landesgrenzangelegenheiten, die Landeskultursachen, alle Kommunalangelegenheiten. Handel, Gewerbe, Maß, Gewicht, Kreditwesen, Versicherungswesen, Lotterien und sonstige Ausspielungen, Kollektenwesen, Vereinswesen, Arbeiterversicherung, Straßenbau, das technische Bildungswesen, die Stiftungen, Jagd und Fischerei, Viehzucht mit Veterinärwesen, Bergwesen, Bauwesen, die amtliche Statistik des Landes, das Medizinalwesen, die gesamte Polizeiverwaltung.